STADT FRANKFURT AM MAIN
Klimareferat

Merkblatt zur Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Frankfurt am Main (“Klimabonus“)

Die Inhalte dieses Merkblattes dienen der Konkretisierung der Sachverhalte der Förderrichtlinie für die Antragsteller:innen und Interessent:innen an der Förderrichtlinie Klimabonus. Das Merkblatt detailliert die Anforderungen aus der Förderrichtlinie und bietet Hilfestellung für die sachgerechte Ausgestaltung der Förderprojekte. Die Anforderungen des Merkblatts sind für Antragsteller:innen zwingend zu beachten.

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:
Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	03.11.2023
2.0	22.06.2024
3.0	01.04.2025 (Neuerungen in blau)
3.1	redaktionelle Änderungen

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragsteller:innen daher empfohlen.

Inhalt

1 Begriffsbestimmungen ... 3
2 Für alle Fördergegenstände geltende Regelungen ... 4
2.1 Antragsberechtigung ... 4
2.2 Anforderungen ... 4
2.3 Änderungen nach Antragstellung ... 6
3 Regelungen für den Fördergegenstand Begrünung ... 6
3.1 Dachbegrünung ... 6
3.2 Fassadenbegrünung ... 7
3.3 Entsiegelung mit Begrünung („Hofbegrünung“) ... 8
4 Regelungen für den Fördergegenstand Wassermanagement ... 9
4.1 Regenwassermanagement ... 9
4.2 Trinkbrunnen ... 9
5 Regelungen für den Fördergegenstand Solaranlagen ... 10
5.1 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ... 10
5.2 Solar-Gründächer ... 11
5.3 Mini-PV-Anlagen ... 12
6 Regelungen für Fördergegenstand Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur ... 12
6.1 Batteriespeicher ... 12
6.2 Ladeinfrastruktur ... 13
7 Regelungen für Gemeinschaftsprojekte ... 14

1 Begriffsbestimmungen

- **Batteriespeicher:** Ein Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie ist ein Stromspeicher, der die drei folgenden sich wiederholenden Prozesse gewährleistet:
    - Laden: Einspeichern elektrischer Energie (insbesondere aus der PV-Anlage),
    - Speichern elektrischer Energie und
    - Entladen elektrischer Energie.

  Beispiele für Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Batteriespeicher wie Lithium-Ionen-Batterien, Salzwasserbatterien oder Redox-Flow-Systeme. Blei-Säure-Batterien sind keine Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie und werden wegen ihrer geringen Lebensdauer nicht gefördert.

- **Ladeinfrastruktur:** Unter Ladeinfrastruktur wird eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge verstanden. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Beispiele für Ladestationen sind Wallboxen und Ladesäulen.

- **Messplatz:** Unter Messplätzen im Sinne dieser Richtlinie werden Plätze oder Zählerschränke verstanden, an oder in dem die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Zähler untergebracht werden. Darunter fallen insbesondere Plätze zur Installation von Summenzählern oder von Kunden- und Erzeugungszählern, die für Mieterstromprojekte notwendig sind.

- **Mieterstrom:** Unter Mieterstrom wird für die Förderung nach dieser Richtlinie Strom verstanden, der von einer Photovoltaikanlage lokal, z. B. auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von Mieter:innen oder Bewohner:innen vor Ort, das heißt ohne Netzdurchleitung an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird. Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen fällt nicht unter diese Definition. In der Praxis erzeugt und liefert die Vermieterin bzw. der Vermieter bzw. die WEG den Strom oft nicht selbst, sondern betraut hiermit Dritte, denen sie/er die entsprechenden Dachflächen zur Verfügung stellt. Möglich ist die Mieterstromförderung auch bei sogenannten „Lieferketten“, bei denen der Vermieter oder die WEG die Anlage betreibt, den Strom vertraglich an einen Dritten – meist einen Energiedienstleister – weitergibt und dieser ihn an die Mieter oder Bewohner:innen liefert.

- **Mini-PV-Anlagen:** Mini-PV-Anlagen (auch „Steckersolargeräte“, „Stecker-PV“, „Plugin-PV“, „Balkon-Module“ oder „Balkon-PV“ genannt) im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaik-Module mit einem Wechselrichter und Halterungen, die an Balkonen oder Fassaden angebracht oder auf Terrassen oder Dächern aufgestellt und an die Steckdose der jeweiligen Haushalte angeschlossen werden und die gesetzlichen Anforderungen für diese Anlagen erfüllen.

- **Qualifizierte Fachbetriebe**: Qualifizierte Fachbetriebe im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die in einem oder mehreren für die Durchführung des Fördergegenstandes maßgeblichen Leistungsbereich (Gewerk) bzw. Leistungsbereichen (Gewerke) der Bauausführung ausgebildet und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

- **Solaranlage:** Eine Solaranlage im Sinne dieser Richtlinie ist eine technische Anlage, die Sonnenenergie in nutzbare elektrische oder thermische Energie umwandelt. Alle Solaranlagen, die primär elektrische Energie („Strom“) produzieren, werden als Photovoltaik-Anlagen bezeichnet. Alle Solaranlagen, die primär Wärme produzieren, werden als Solarthermie-Anlagen bezeichnet. Auf oder an einem Gebäude kann die Installation unterschiedlicher Anlagen gefördert werden. Produziert dieselbe Anlage sowohl nutzbare elektrische wie thermische Energie (z. B. so genannte PVT-Anlagen), sind für diese Anlage sowohl die förderfähigen Kosten für Photovoltaik als auch für Solarthermie förderfähig.

- **Solar-Gründach:** Unter „Solar-Gründächern“ im Sinne dieser Richtlinie wird die gleichzeitige Nutzung einer (Teil-)Dachfläche für eine Dachbegrünung und für Solarenergie verstanden.

2 Für alle Fördergegenstände geltende Regelungen

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind prinzipiell natürliche Personen, Eigentümer:innengemeinschaften, (gemeinnützige) Organisationen sowie Unternehmen als Grund- und/oder Gebäudeeigentümer:in oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte. Hierunter fallen alle natürlichen oder juristischen Personen außer juristische Personen mit mindestens 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit handeln. Eine Antragstellung durch Konsortien ist nicht möglich.

2.2 Anforderungen

- **Generelles:** Grundsätzlich gilt, dass eine Förderung nur erfolgen kann, wenn
    - die wesentlichen im Rahmen einer Maßnahme installierten Komponenten neu sind,
    - bei den Komponenten und der Ausführung die gültigen Normen, Richtlinien und Zulassungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (in der jeweils gültigen Fassung) eingehalten werden,
    - die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden UND
    - alle notwendigen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme erteilt wurden.

- **Antragsstellung:** Der Förderantrag ist online zu stellen und wird digital bearbeitet.

- **Vereinfachtes Verfahren:** Das vereinfachte Verfahren steht aktuell noch nicht zur Verfügung.

- **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:** Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ist unzulässig und führt dazu, dass der zu früh begonnene Auftrag nicht förderfähig ist. Hierbei wird jeder Auftrag einzeln betrachtet.

  Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, wenn bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids

    - eine verbindliche Bestellung abgegeben wurde,
    - ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) ODER
    - eine (Teil-)Zahlung getätigt wurde.

  Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt nicht vor, wenn

    - nur Angebote eingeholt wurden ODER
    - der Vertrag für den Antragsteller ein eindeutiges schriftlich vereinbartes vorbehaltloses Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung enthält ODER
    - der Auftrag reine Planungsleistungen umfasst. Diese sind vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausgenommen und können grundsätzlich vor Antragstellung und Erhalt des Bescheids beauftragt werden.

  Bei Einreichung der Abschlussunterlagen (Verwendungsnachweis) ist dies entsprechend nachzuweisen.

  So können Sie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vermeiden:
  Vereinbaren Sie mit Ihrem Auftragnehmer einen Rechtsanspruch auf Stornierung des Auftrags bzw. Auflösung des Vertrages. Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung reichen zur Einhaltung des Verbots nicht aus.

- **Verpflichtende Maßnahmen:** Maßnahmen, deren Umsetzung aus einer rechtlichen Verpflichtung erwachsen (z. B. durch eine städtische Satzung), sind nicht förderfähig. Werden

freiwillige und verpflichtende Maßnahmen kombiniert, so ist bei Antragsstellung beides getrennt darzustellen.

- **Sicherheit:** Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Dächer, Balkoneinfassungen und ggf. Fassaden statisch geeignet sind und dass alle notwendigen Sicherheitsanforderungen (z. B. Absturzsicherungen bei Gründächern) eingehalten werden. Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass Komponenten (z. B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder Steckersolargeräte) von Herstellern installiert werden, die alle notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Stadt Frankfurt am Main übernimmt keine Prüfung oder Haftung für die Erfüllung der notwendigen Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Förderung.

- **Nutzungsdauer**: Die mit Zuwendungsmitteln angeschafften Investitionsgüter müssen mindestens zehn Jahre ab Abschluss der Maßnahme (bei Mini-PV-Anlagen fünf Jahre) zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der Fördermittelgeberin anzuzeigen. Die Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn die Nutzungsdauer unterschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die/der Zuwendungsempfänger:in die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten hat.

    - **Kündigung:** Wird das Mietverhältnis für die Wohnung oder das Gebäude, in der/dem eine Anlage installiert wurde, oder der Leasingvertrag während der Nutzungsdauer gekündigt, bestehen folgende Möglichkeiten, die Zweckbindungsfrist dennoch einzuhalten:

        - Entgeltliche oder unentgeltliche Übergabe der Anlage an die/den Nachmieter:in, wenn die Zuwendung bereits ausgezahlt wurde (vgl. Absatz Vermögensübertragungen),

        - Mitnahme der Anlage, wenn das neue Gebäude sich im Stadtgebiet Frankfurt befindet, über eine entsprechende Eignung verfügt und die/der neue Vermieter:in bzw. die Hausverwaltung zustimmt

      Beide Fälle sind der Fördermittelgeberin schriftlich mitzuteilen.

    - **Abriss und Umwidmung:** Bei Abriss oder Umwidmung der geförderten Anlage vor dem Ende der definierten Nutzungsdauer sind die Fördermittel entsprechend der Länge der unterschrittenen Zeit anteilig zurück zu zahlen.

    - **Vermögensübertragungen:** Entgeltliche, unentgeltliche und sonstige Übertragungen (z. B. käuflicher Erwerb) des geförderten Vermögens sind zulässig, sofern der neue Eigentümer zustimmt, alle aus der Förderung resultierenden Verpflichtungen des Antragstellers zu übernehmen.

- **Besonderheiten im Verfahren für juristische Personen:** Bei der Förderung von juristischen Personen ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Entsprechend gelten die beihilferechtlichen Grundsätze der EU-Regeln für Zuwendungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung wie z.B. die Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal der EU. Unter anderem ist die Förderung für juristische Personen (in der EU-Begrifflichkeit „Unternehmen“ genannt) je nach Unternehmensgröße auf folgende Fördersätze begrenzt:

    - Kleine Unternehmen: Gemäß EU-Definition wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein solches Unternehmen kann eine maximale Förderung von 60 % der förderfähigen Kosten erhalten.

    - Mittlere Unternehmen: Gemäß EU-Definition wird ein mittleres Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Ein solches Unternehmen kann eine maximale Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten erhalten.

  - Große Unternehmen: Gemäß EU-Definition gelten alle Unternehmen, die nicht unter die aufgeführten Definitionen für kleinere oder mittlere Unternehmen fallen, als ein großes Unternehmen (vgl. Amtsblatt der EU L 124/39 vom 20.05.2003). Ein solches Unternehmen kann eine maximale Förderung von 40 % der förderfähigen Kosten erhalten.

- **Leasing:** Eine Förderung ist auch möglich, wenn kein Eigentum an der Anlage erworben wird. Gefördert werden auch Pacht-, Miet-, Contracting- oder Leasingmodelle, in denen ein Betrieb im Gebäude des Antragstellers oder der Antragstellerin über die gesamte im Rahmen des Programms geforderte Nutzungsdauer vertraglich sichergestellt ist. Hier bemessen sich die förderfähigen Kosten an der Summe aller im Vertrag explizit ausgewiesenen Pacht-, Miet-, Contracting- oder Leasing-Kosten in der festgelegten Mindest-Nutzungsdauer von fünf bzw. zehn Jahren. Im Pacht-, Miet- oder Leasingvertrag muss dabei eine Zahlung des Leasingnehmers an den Leasinggeber im ersten Jahr der Vertragslaufzeit vereinbart werden, die mindestens so hoch sein muss wie die beantragte Zuwendungssumme.

- **Förderfähige Kosten:** Anrechenbar sind grundsätzlich die angemessenen Kosten (abzüglich gewährter Rabatte und Skonti), die qualifizierte Fachbetriebe für den Erwerb, die Vorbereitung und Planung und/oder die Installation der Fördergegenstände dem oder der Auftraggeber:in in Rechnung stellen. Bei Antragsteller:innen mit Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag, bei Antragsteller:innen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Bruttobetrag. Angemessene Kosten aus Einzel- und Fachhandel (z. B. Baumarkt) sind ebenfalls förderfähig.

- **Eigenleistungen**: Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen durch Fachfirmen. Eigenleistungen sind im Rahmen des Zuwendungsprojektes zulässig, werden aber nicht gefördert. Das betrifft insbesondere die eigene Arbeitszeit. Rechnungen über den Erwerb von förderfähigen Gütern im Einzel- und Fachhandel sind förderfähig.

- **Angemessenheit**: Die geförderten Maßnahmen müssen der jeweiligen Gebäudesituation und mit Blick auf die Förderziele passend sein und fachliche Anforderungen erfüllen. Die fachlichen Anforderungen und Hinweise zur Antragstellung sind im Folgenden zu finden.

2.3 Änderungen nach Antragstellung

Der Antragsteller kann nach Antragstellung bestimmte Angaben im Verlauf des Antragsprozesses ändern, z. B. seine Adressdaten. Möchte er Änderungen in seinen Angaben machen, stellt er hierfür einen formlosen schriftlichen Änderungsantrag, ggf. mit entsprechenden Nachweisen. Die Stadt Frankfurt am Main prüft den Änderungsantrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

3 Regelungen für den Fördergegenstand Begrünung

3.1 Dachbegrünung

Gefördert wird die Neuanbringung von Dachbegrünungen auf Gebäuden und deren Nebengebäuden oder die Wiederherstellung nach Aufbringung von Solaranlagen, jeweils oberhalb der bestehenden Dachabdichtung. Im Bestand sind darüber hinaus Zugänge und Sicherungssysteme förderfähig.

3.1.1 Anforderungen

- Gefördert werden Begrünungen von Dächern mit einer Dachneigung von 0 bis 30 Grad
- Für die Dachbegrünung ist ein adäquater Schichtaufbau, das heißt mindestens 8 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter-, Wasserspeicher- und Drainageschicht, vorzusehen. Testiert ein Sachverständiger, dass der hier geforderte Aufbau statisch nicht möglich ist, ist auch ein Schichtaufbau von insgesamt 8 cm zulässig.
- Die Pflanzung hat mittels Flachballenstauden, Vegetationsmatten oder Vergleichbarem zu erfolgen. Um einen schnellen Begrünungserfolg zu erreichen, ist eine Sprossenansaat oder die Nutzung von Saatgut ergänzend, nicht aber alleine, zulässig.

- Es sind mindestens zwei der folgenden Biodiversitätsbausteine aufzubringen:
  - Ergänzende Pflanzung insektenfreundlicher, trockenheitsresistenter Pflanzen
  - Variable Substrathöhen („Anhügelungen“)
  - Totholz
  - Sandlinsen / Lehm- / Grobkiesflächen
  - Temporäre Wasserfläche
  - Insekten-Nisthilfen
- Die fachlichen Hinweise zur Umsetzung einer Dachbegrünung, wie sie in der Broschüre „Freiräume und Gebäude klimaangepasst gestalten“ enthalten sind, sind zu berücksichtigen.

Empfehlungen und Informationen:
- *Es wird empfohlen, auf eine Dachabdichtung aus PVC zu verzichten und alternative Stoffe zu verwenden.*

3.1.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für die Dachbegrünung, beginnend über der Abdichtung der Dachhaut, wie insbesondere:

- Kosten für die Planung der Dachbegrünung
- Kosten für die Baustelleneinrichtung
- Kosten für die Aufbringung bzw. Installation der Dachbegrünung, unter anderem
  - Für eine Wurzelschutzschicht über der bestehenden Dachabdichtung
  - Für eine Drän- oder Speicherschicht, ein Filtervlies, für Substrat und für Pflanzen und/oder Sprossen
  - für einen Kontrollschacht und Kiesstreifen inklusive einer Kiesfangleiste
  - für die Erhöhung des Dachrandes / der Attika
  - für die Einbringung von Biodiversitätsbausteinen
  - für eine Leiter oder einen Zugang (nur im Bestand)
  - für Technik zur Bewässerung der Dachbegrünung, möglichst mit Regenwasser
  - für die Sicherungseinrichtung (z. B. Sekuranten und persönliche Schutzausrüstung, nur im Bestand)
- Kosten für die Fertigstellungspflege (Pflege in den ersten 12 Monaten)

3.2 Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Neuanbringung von Begrünungen an Fassaden von Gebäuden und deren Nebengebäuden oder Grundstücksabgrenzungen (wie Mauern oder Zäunen) inklusive der Entfernung versiegelnder Beläge, der Aufbereitung oder Austausch des Bodens sowie Kosten für Pflanzen, Begrünungssysteme und Rankhilfen inklusive der Fertigstellungspflege (Pflege in den ersten 12 Monaten).

3.2.1 Anforderungen

- Für Begrünungen aus dem Gehweg heraus sind Genehmigungen (z. B. Aufbruch, Sondernutzung) erforderlich. Diese sind beim Amt für Straßenbau und Erschließung separat zu beantragen.
- Die fachlichen Hinweise zur Umsetzung einer Fassadenbegrünung, wie sie in der Broschüre „Freiräume und Gebäude klimaangepasst gestalten“ enthalten sind, sind zu berücksichtigen.

Empfehlungen und Informationen:
- *Vor der Begrünung einer Fassade ist die Montage einer Wärmedämmung zu prüfen und ggf. umzusetzen.*
- *Bei einer wandgebundenen Fassadenbegrünung greift unter Umständen nach § 48 des GEG (Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden) eine Pflicht zur Dämmung.*

- *Im Zuge einer Fassadendämmung sollten die Vorteile einer zusätzlichen Fassadenbegrünung von Planungsbeginn an in die Abwägungen einfließen.*

3.2.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für die Fassadenbegrünung wie insbesondere:

- Kosten für die Planung und Durchführung der Maßnahme
- Kosten für die Baustelleneinrichtung
- Kosten für den Aufbruch und die Entsorgung von Versiegelungen (Pflaster, Asphalt o.ä.)
- Kosten für Rankhilfen (Seile, Netze o.ä.) und Befestigungen
- Kosten für Pflanzen
- Kosten für die Fertigstellungspflege
- Kosten für Technik zur Bewässerung der Dachbegrünung, möglichst mit Regenwasser
- Gebühren für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen

3.3 Entsiegelung mit Begrünung („Hofbegrünung“)

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen bei Gebäuden und zugehörigen Flächen zum Zwecke einer anschließenden Begrünung inklusive Bodenaufbereitung oder -austausch, Bepflanzung und gärtnerischer Gestaltung inklusive Hochbeete und begrünte Pergolen. Technische Verschattungsmaßnahmen wie Sonnensegel oder ähnliches sind förderfähig, wenn diese in den öffentlichen oder halböffentlichen Raum wirken.

3.3.1 Anforderungen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn Flächen entsiegelt und anschließend begrünt werden.
- Hochbeete und Pflanzkübel müssen mindestens 100 Liter Volumen aufweisen.
- Die Optimierung oder Pflege bestehender Grünflächen ist nicht Teil des Förderprogrammes.
- Die fachlichen Hinweise zur Umsetzung einer Hofbegrünung, wie sie in der Broschüre „Freiräume und Gebäude klimaangepasst gestalten“ enthalten sind, sind zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die Hinweise zur klimaangepassten Pflanzenauswahl.

3.3.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für die Entsiegelung und Begrünung wie insbesondere:

- Kosten für die Planung und Durchführung der Maßnahme
- Kosten für den Aufbruch von befestigten Flächen einschließlich der anschließenden Entsorgung
- Kosten für den Bodenaustausch oder die Bodenaufbereitung nach Entsiegelung
- Kosten für Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser (z. B. Versickerungsmulden)
- Kosten für Randsteine entlang der neu entsiegelten Flächen
- Kosten für die Abdichtung von Gebäudeteilen, die an neu entsiegelte Flächen angrenzen
- Kosten für Pflanzen
- Kosten für Hochbeete, wenn eine Entsiegelung nicht möglich ist
- Kosten für die Fertigstellungspflege (Pflege in den ersten 12 Monaten)
- Kosten für Technik zur Bewässerung der Begrünung, möglichst mit Regenwasser
- Kosten für begrünte Pergolen
- Kosten für technische Verschattungsmaßnahmen, bei einer Wirkung in den öffentlichen oder halböffentlichen Raum, z. B. Gehwegsbereich oder für zugängliche Spielplätze

Nicht gefördert werden:

- Entsiegelungen von Flächen, unter denen Bodenbelastungen bekannt oder zu vermuten sind

- Entsiegelungen im Vorgarten. Es gilt die Vorgartensatzung.
- Versickerungsfähige Beläge, z. B. Drainpflaster oder Rasenfugenpflaster

4 Regelungen für den Fördergegenstand Wassermanagement

4.1 Regenwassermanagement

Gefördert wird die Regenwasserspeicherung und -nutzung (Regenwassermanagement) bei Gebäuden und zugehörigen Flächen wie z. B. Regentonnen, Zisternen, oberirdische Regentanks sowie die dazugehörigen Bewässerungsanlagen inklusive Pumpen.

4.1.1 Anforderungen

Folgende Anzeigen müssen vorgenommen und Genehmigungen eingeholt werden:

- Die Installation eines Regenwasserspeichers bzw. der Anschluss des Überlaufs an den Kanal muss bei der Stadtentwässerung (SEF) gemeldet werden.
- Eine wasserrechtliche Genehmigung muss bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWBB) eingeholt werden, wenn die Anlage zur Regenwassernutzung einen Überlauf mit Einleitung in ein Gewässer oder eine gezielte Versickerung beinhaltet.
- Die Errichtung von Trinkwassernachspeisungen ist von einem Fachbetrieb installieren zu lassen.
- Festinstallierte, oberirdische Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Empfehlungen und Information:

- *Für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Bemessung der Regenspeichergröße bieten sich sogenannte „Zisternenrechner“ im Internet an.*
- *Regenwassernutzungsanlagen mit einem Speichervolumen ab 2.000 Liter sollten die Vorgaben der DIN EN 16941-1 (Vor-Ort-Anlagen für Nicht-Trinkwasser – Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) und der DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen – Teil 100) erfüllen. Dies gilt – unabhängig vom Speichervolumen – generell bei Anlagen mit einer Trinkwassernachspeisung.*

4.1.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für Regenwassermanagement wie insbesondere:

- Kosten für die Planung und Durchführung der Maßnahme
- Kosten für den Aushub und die Entsorgung von Erdreich
- Kosten für den Regenwasserspeicher (Zisterne, Tank, Tonne und andere)
- Kosten für die Abkopplung der Regenentwässerung vom Kanal
- Kosten für die Installation inklusive Leitungs- und Anschlusssysteme
- Kosten für Pumpen und Anlagen, die zur Bewässerung mittels Regenwasser dienen

Nicht gefördert werden:

- Technik sowie Leitungen, die zur Nutzung des Regenwassers als Betriebs-/Brauchwasser in Gebäuden dienen

4.2 Trinkbrunnen

Gefördert wird der Bau von Trinkbrunnen in öffentlich zugänglichen Bereichen oder auf städtischem Grund.

4.2.1 Anforderungen

- Trinkbrunnen müssen öffentlich zugänglich und nutzbar sein, d. h. auf zugänglichen Flächen platziert und mit Hinweisschild („Trinkwasser“) markiert sein.

- Eine temporäre Zugangsbeschränkung, z. B. durch Abschließen der Fläche über Nacht oder ein Abstellen des Brunnens im Winter, ist kein Ausschlusskriterium.
- Der oder die Antragsteller:in hat die unbedenkliche Nutzung des Trinkbrunnens durch die Öffentlichkeit jeder Zeit sicherzustellen.
- Es ist möglich, einen Trinkbrunnen auf städtischem Grund zu errichten, hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Frankfurt am Main.

4.2.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für Trinkbrunnen wie insbesondere:

- Kosten für die Planung und Durchführung der Maßnahme
- Kosten für den Trinkbrunnenkörper mit Anschlüssen, Wasserzähler und Versickerungsschacht
- Kosten für Tiefbau und Oberflächenwiederherstellung
- Kosten für die Installation und den Anschluss ans Trinkwasser- und Abwassernetz (inkl. Leitungen)
- Gebühren für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen

5 Regelungen für den Fördergegenstand Solaranlagen

5.1 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Gefördert wird der Bau neuer Anlagen an und auf Gebäuden sowie zugehörigen Nutzflächen wie Höfen, Einfahrten, Parkplätzen.

5.1.1 Anforderungen

- Eine Photovoltaik-Anlage muss aus jeweils mindestens einem Wechselrichter und einem Photovoltaikmodul bestehen. Anlagen, die die festgelegten rechtlichen Kriterien für „Mini-PV-Anlagen“ erfüllen (siehe 5.3), sind von der Förderung nach 5.1 ausgeschlossen.
- Eine Solarthermie-Anlage sollte mindestens aus einem Solarthermiekollektor, einer Solarumwälzpumpe und einem Solarregler bestehen.
- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Erweiterungen bestehender Anlagen sind ab einer Mindestzusatzleistung von 4 kWp oder in Kombination mit zusätzlichen Fördermaßnahmen der Säule Erneuerbare Energien (Batterie und / oder Ladeinfrastruktur) förderfähig.
- Bei den Befestigungen für Solaranlagen sind geprüfte Montagesysteme zu verwenden.
- Bei Solaranlagen auf neuen und bestehenden Gründächern sind die Anforderung der städtischen „Leitlinie Solaranlagen auf Gründächern“ zu beachten.

Empfehlungen und Informationen:

- *Photovoltaikanlagen sind beim Verteilnetzbetreiber anzumelden und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren.*
- *Soll die Solaranlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet werden, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.*
- *In Gebieten mit Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung bedarf die Installation einer Solaranlage ggf. der Zustimmung des Stadtplanungsamts oder der Bauaufsicht.*

5.1.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Material- und Arbeitskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen wie insbesondere:

- Kosten für die Planung, Projektierung und Umsetzung der Maßnahme
- Kosten für die PV- oder Solarthermie-Module, PVT-Kollektoren und für Wechselrichter:
    - Denkmalgerechte Solarenergie: Handelt es sich bei dem Gebäude, auf dem eine Solar-Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude, sind die

erhöhten Kosten für die Installation denkmalgerechter Solarenergie förderfähig. Die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde muss vorliegen. Bei dem Einsatz von Anlagen, die konventionelle Dachdeckungen ersetzen, muss sichergestellt werden, dass die konstruktive Dachabdichtung durch die Ausführung gewährleistet ist.
    - Fassaden-PV: Es werden Fassaden-PV-Anlagen gefördert, für die alle baurechtlichen und ggf. denkmalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.
- Ertüchtigung der Hauselektrik: Auch die zum Betrieb einer Photovoltaik-Anlage notwendigen Ertüchtigungen der Hauselektrik (Ertüchtigungen der Leitungen sowie der Schalt- und Zählerschränke) sind – jedoch ausschließlich in dem zum Betrieb der Anlagen unabdingbaren Maße – förderfähig, wenn
    - durch einen qualifizierten Fachbetrieb (wie Elektriker:in oder Ähnliches) bestätigt wird, dass die technischen Voraussetzungen zur Installation der Anlage ohne die Ertüchtigung nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße erfüllt werden konnten ODER
    - die vorhandenen Leitungen und Messplätze bereits vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden.
- Ertüchtigung der Sanitärleitungen: Auch die zum Betrieb einer Solarthermie-Anlage notwendigen Ertüchtigungen und/oder Ausbauten der Sanitärleitungen sowie Modernisierungen der Warmwasserspeicher sind – ausschließlich in dem zum Betrieb der Solarthermie-Anlagen unabdingbaren Maße – förderfähig, wenn
    - durch einen qualifizierten Fachbetrieb (wie Heizungsbauer:in oder Ähnliches) bestätigt wird, dass die technischen Voraussetzungen zur Installation der Anlage ohne die Ertüchtigung nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße erfüllt werden konnten ODER
    - die vorhandenen Leitungen und Messplätze bereits vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden.
- Kosten für die Baustelleneinrichtung
- Kosten für Befestigungen, Montagesysteme & Anschlusskabel
- Gebühren für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen

Nicht förderfähig sind:

- Arbeiten zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Dachs
- Umbauten an bestehenden Solar-Anlagen
- Kosten für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen
- Kosten für Software wie Smart-Home- oder Energiemanagementsysteme

5.2 Solar-Gründächer

Gefördert wird der Bau neuer Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf Gebäuden, auf denen eine Dachbegrünung im Sinne der Förderrichtlinie besteht oder neu aufgebracht wird.

5.2.1 Anforderungen

- Es werden nur Projekte gefördert, in denen PV-Anlagen über extensiv genutzten Gründächern neu angelegt werden.
- Die Kombination muss folgende Voraussetzungen bezüglich Aufständerung und Wartung erfüllen:
    - die Unterkante des PV- oder Solarthermie-Moduls muss mindestens 20 – 30 cm Abstand zum Substrat aufweisen
    - zwischen den Modulreihen sind Wartungsgänge von ca. 75 cm Breite freizuhalten
- Solar-Gründächer müssen sowohl die Anforderungen für eine Dachbegrünung nach 3.1 sowie für Solaranlagen nach 5.1 erfüllen. Die städtische „Leitlinie Solaranlagen auf Gründächern“ ist zu beachten.

Empfehlungen und Informationen:

- *Solar-Gründächer weisen ein erhöhtes Gewicht auf. Daher empfehlen wir dringend, vorab das Dach auf eine ausreichende statische Belastbarkeit zu überprüfen.*

5.2.2 Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten entsprechen den unter 3.1.2 und 5.1.2 genannten Kosten.

5.3 Mini-PV-Anlagen

Gefördert wird der Bau von Photovoltaikanlagen, die die festgelegten rechtlichen Kriterien für sogenannte „Mini-PV-Anlagen“, „Stecker-Solaranlagen“ oder „Balkon-Kraftwerke“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einhalten, an und auf Gebäuden sowie zugehörigen Nutzflächen.

5.3.1 Anforderungen

- Förderfähig sind ausschließlich Anlagen in Wohneinheiten zur Miete sowie in Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.
- Förderfähig ist eine Mini-PV-Anlage pro Strommengenzähler.
- Die Mini-PV-Anlagen müssen stabil und sturmsicher, z. B. mittels geprüfter Montagesysteme, befestigt sein.
- Der elektrische Anschluss der Anlagen muss den technischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen.

Empfehlungen und Informationen:

- *Für diese Anlagen gilt eine Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren in Abweichung von der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren für die sonstigen Fördergegenstände der Richtlinie.*

5.3.2 Förderfähige Kosten

Eingereicht werden können Materialkosten für Mini-PV-Anlagen in gängiger Bauweise im mittleren Preissegment wie insbesondere:

- Kosten für Mini-PV-Module inklusive Wechselrichter, Anschlusstechnik und Versand
- Kosten für Befestigungsvorrichtungen
- Kosten für erforderliche Leitungs- und Anschlusssysteme in dem zum Betrieb der Anlagen unabdingbaren Maße.

Nicht förderfähig sind Lohnkosten, z. B. für Montage- oder Elektroarbeiten. Diese müssen auf Rechnungen deswegen separat ausgewiesen werden.

6 Regelungen für Fördergegenstand Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur

6.1 Batteriespeicher

Gefördert wird der Bau neuer Batteriespeicher zur Nutzung des Solarstroms des jeweiligen Gebäudes.

6.1.1 Anforderungen

- Es muss im gleichen Gebäude eine Photovoltaikanlage nach 5.1 oder 5.2 beantragt und installiert werden.
- Die Größe des Batteriespeichers muss in einem angemessenen Größenverhältnis zur Größe der installierten Photovoltaikanlage des Gebäudes sowie des eigenen Verbrauchs stehen.

Empfehlungen und Informationen:

- *Es wird ein Verhältnis von Speicherkapazität zur PV-Leistung von 1 kWh (Speicher-Kapazität) zu 1,2 kWp (PV-Leistung) empfohlen. Von diesem Verhältnis kann zu Gunsten eines größeren Stromspeichers abgewichen werden, sofern der Strom z. B. auch für Elektromobilität oder Wärmepumpen genutzt wird oder in Zukunft geplant sind.*

6.1.2 Förderfähige Kosten

Folgende Kosten können eingereicht werden:

- Kosten für die Planung und Projektierung der Maßnahme
- Die Kosten für erforderliche Baumaßnahmen zur Vorbereitung der Installation des Batteriespeichers
- Die Kosten für den Batteriespeicher und dessen Installation
- Die Kosten für ein erforderliches Energiemanagementsystem
- Die Kosten für Batteriewechselrichter bzw. den Hybridwechselrichter

6.2 Ladeinfrastruktur

Gefördert wird Ladeinfrastruktur (der Bau und Anschluss einer Ladestation) in oder an Wohngebäuden zur Nutzung des Solarstroms des jeweiligen Gebäudes.

6.2.1 Anforderungen

- Es muss im gleichen Gebäude eine Photovoltaikanlage nach 5.1 oder 5.2 beantragt und installiert werden.
- Förderfähig ist eine Ladestation in oder an einem vorwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, die zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen gemäß § 2 Nr. 1 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt wird.
- Die Ladestation darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte (eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann) von bis zu 22 Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen.
- Der Anschluss von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an die Ladestation hat mit Steckern vom Typ 1, Typ 2, CHAdeMO oder CCS zu erfolgen. Ladestationen, die nur über einen CEE- oder Schuko-Stecker verfügen, sind nicht förderfähig.
- Die Ladestation muss fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- Die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation sind durch Fachunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) vorzunehmen.
- Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser sollte zu einem maßgeblichen Anteil aus Eigenerzeugung von PV-Strom vor Ort erfolgen und kann darüber hinaus über einen entsprechenden Ökostrom-Liefervertrag bezogen werden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschluss-verordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Dessen technische Anschlussbedingungen (TAB) sind einzuhalten.

6.2.2 Förderfähige Kosten

Es können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Kosten für die Ladestation (Hardware) und deren Installation.
- Kosten für notwendige Elektroinstallationsarbeiten (inkl. Erdarbeiten und Netzanschluss)
- Kosten für ein Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen

- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude

7 Regelungen für Gemeinschaftsprojekte

Gemeinschaftsprojekte erhaltenen einen Förderbonus, wenn die Maßnahmen die folgend dargestellten erhöhten fachlichen Anforderungen erfüllen:

7.1.1 Anforderungen

- Wohnungseigentümer:innengemeinschaften mit mindestens drei Miteigentumsanteilen unterschiedlicher Parteien erhalten einen Förderbonus von 5 Prozentpunkten
    - für die Fördersäule Klimaanpassung
    - für die Fördersäule Erneuerbare Energien (nicht für Mini-PV), wenn die Photovoltaik-Anlagen so ausgelegt sind, dass der erzeugte Strom substanziell über den Gemeinstrombedarf der WEG hinausgeht.
- Gemeinschaften von jeweils mindestens drei Mitarbeiter:innen, Bürger:innen oder Mieter:innen, die gemeinschaftlich (d. h. jeweils in relevantem Anteil) mindestens 50% der Kosten einer Maßnahme tragen, erhalten einen Förderbonus von 5 Prozentpunkten (nicht für Mini-PV).
- Mieterstromprojekte nach EEG und Projekte der „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ (nach EnWG) können einen Förderbonus von 5 Prozentpunkten für die Fördersäule Erneuerbare Energien (nicht für Mini-PV) erhalten, wenn
    - mindestens drei Wohneinheiten / Verbraucher sich zu Abnahme des Stroms aus dem Mieterstromprojekt bereit erklären und
    - der Strom für die Mieter:innen zu wesentlichen Teilen aus den im Rahmen der Förderung neu installierten PV-Anlagen erzeugt wird.